

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 171* Bekanntmachung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –.

Vom 8. Dezember 2007.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD folgende Richtlinie erlassen:

Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –

Vom 8. Dezember 2007

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie vorzunehmen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu ihren Gliedkirchen und zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Kirche).

(2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Zuordnung zu den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erfolgt nach deren Recht. Ihnen und ihren Landesverbänden der Diakonie wird empfohlen, die Zuordnung in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie vorzunehmen.

§ 2

Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3

Zuordnungsentscheidung

(1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.

(2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.

(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.

(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.

(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

§ 4

Zuordnungsvoraussetzungen

(1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch

- a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes der EKD bzw. des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen und
- c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.

(3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außerdarstellung,
- b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
- c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
- d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
- e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
- b) Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
- c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
- d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
- e) gemeinsame Projekte.

§ 5

Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

H a n n o v e r , den 8. Dezember 2007

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

Nr. 172* Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 8. Dezember 2007.

Aufgrund des Artikels 29 Abs. 2 der Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1, S. 153), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549, 2007 S. 1) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 18. November 1988 in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 27. Juni 2001 (ABl. EKD S. 366, 2002 S. 400), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort »jeweils« durch die Wörter »am 31. Dezember 2007« ersetzt.
2. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

»Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (gültig seit 1. August 2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 280,58 Euro erhöht. § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Wirkung vom 13. April 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt. Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.«

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

H a n n o v e r , den 8. Dezember 2007

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

Nr. 173* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2008.

Vom 7. November 2007.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt das Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der EKD für das Haushaltsjahr 2008 mit den Anlagen I und II (Teil I – Zentraler EKD-Haushalt/Zahlenteil und Personalhaushalt), der Anlage III (EKD-Umlageverteilungsmaßstab 2008) und den Anlagen IV und V (Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr/Zahlenteil und Personalhaushalt) in der Fassung des vorgelegten Entwurfes an.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 174* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2006 (Entlassung).

Vom 6. November 2007.

Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kirchenamt und der Verwaltung des Haushalts Evangeli-

sche Seelsorge in der Bundeswehr wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2006 Entlastung erteilt.

D r e s d e n , den 6. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 175* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »evangelisch Kirche sein«.

Vom 7. November 2007.

Die evangelische Kirche ist eine Kirche der Freiheit, die in einem ständigen Erneuerungsprozess lebt. Seit mehreren Jahren werden bereits in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen/Kirchenbezirken und Landeskirchen Reformprozesse durchgeführt, damit die evangelische Kirche unter sich verändernden Rahmenbedingungen ihrem Auftrag nachkommen kann. Diese Prozesse wurden vom Rat der EKD durch das Impulspapier »Kirche der Freiheit« aufgegriffen und weiterentwickelt. Der Zukunftskongress in Wittenberg führte im Januar 2007 die Diskussion fort und erzeugte Aufbruchstimmung.

Aufbruch bedeutet Chance und Herausforderung, erzeugt aber auch Angst vor Unbekanntem. In dieser Situation besinnt sich die evangelische Kirche auf ihr Wesen und ihren Auftrag erneut. Deshalb beschließt die Synode der EKD folgende Kundgebung:

evangelisch Kirche sein

A.

Jesus Christus spricht: »Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Matthäus 28,20).

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich der Gegenwart des gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus und dem Wirken seines Geistes verdankt. Sie begründet und erhält sich nicht selbst.

Die Kirche ist von Jesus Christus in die Welt gesandt, um die Botschaft von Gottes Liebe zu den Menschen zu bringen und Gottvertrauen, Lebensgewissheit und Nächstenliebe in ihnen zu wecken. In der Bindung an den Auftrag Jesu Christi gründet die Freiheit der Kirche. So wird sie frei, mit Mut und Phantasie ihr Leben evangeliumsgemäß zu gestalten und die vor ihr liegenden Aufgaben befreit zu bewältigen.

»evangelisch Kirche sein« heißt: im Wandel der Zeit und unter sich ändernden Bedingungen beim Auftrag Jesu Christi zu bleiben, seiner Berufung zu folgen und die in ihm geschenkte Freiheit zu leben.

B.

Im Hören auf das Evangelium und in der Feier der Sakramente wird die Kirche ihres Grundes neu gewiss. Hiermit werden die Maßstäbe für das kirchliche Leben als »vernünftiger Gottesdienst« (Römer 12,1) gesetzt und zugleich öffentlich kenntlich gemacht, was Menschen auch in Zukunft von der Kirche erwarten können. Im Gottesdienst – in seinen vielfältigen Formen im Alltag der Welt – kommen in Wort und Tat die wesentlichen Dimensionen des kirchlichen Auftrags Gottesbegegnung, Lebenserneuerung und Gemeinschaft zur Geltung.

1. Gottesbegegnung

Christinnen und Christen vertrauen darauf, dass in ihrem Zusammenkommen, im Reden und Hören, im Singen und Beten, im Handeln und Entscheiden Gott selbst gegenwärtig ist. Im Gottesdienst, in der Verkündigung des Wortes, in Taufe und Abendmahl feiert die Gemeinde in besonderer Weise die Gegenwart des gekreuzigten und auferstandenen Christus und begegnet so dem lebendigen Gott, dem Schöpfer der Welt, dem Grund und Horizont menschlichen Lebens. Aus den Worten und Geschichten der Bibel erfahren Menschen, wie Gott es mit ihnen meint: Gott ist auf ihre Würde bedacht, er gibt niemanden verloren und schenkt Hoffnung über das Sichtbare und Endliche hinaus. In der Begegnung mit dem biblisch bezeugten Gott wächst Vertrauen im Leben und im Sterben; hier hat auch das Ringen um den Glauben seinen Ort.

Gottesbegegnung ist das Grundmotiv aller kirchlichen Lebensäußerungen und entscheidendes Kriterium kirchlicher Gestaltungs- und Strukturaufgaben. Durch die Begegnung mit dem lebendigen Gott erfährt der Mensch die rechtefertige und heilende Gnade Gottes. Alles ist zu fördern, was dieser Begegnung dient; alles ist zu verändern, was sie behindert.

Christinnen und Christen treten deshalb gegenüber anderen für ihren Glauben ein und wissen sich dabei gehalten von der Zusage Jesu Christi: »Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.« (Johannes 14,6). So eröffnen sie Gelegenheiten, dass sich andere Menschen mit diesem Glauben auseinandersetzen.

»evangelisch Kirche sein« heißt: mitzunehmen in die Begegnung mit dem lebendigen Gott.

2. Lebenserneuerung

Die Gottesbegegnung verändert den Menschen. Im Gottesdienst werden Lebensfragen aufgegriffen und vor Gott in ein neues Licht gerückt. So werden die Menschen von Gottes Güte erreicht und erfahren auf unterschiedliche Weise Lebenserneuerung:

Vergewisserung:

Worte und Taten, Lieder und Gebete, Rituale und Gesten geben Vergewisserung, Trost, neuen Halt und Mut, auch zum Widerstehen. Der Zuspruch der Vergebung ermöglicht neu anzufangen und richtet auf, wen die Last seiner Schuld niederdrückt. Gottes Segen stärkt den Lebensmut und hilft, Zeiten der Krise durchzustehen.

Erkenntnis:

Die Auslegung der biblischen Botschaft lässt deutlich werden, dass Glaube und Vernunft nicht im Widerspruch stehen. Christuserkenntnis lässt das Licht von Gottes Wahrheit im menschlichen Alltag aufscheinen und setzt neues Erkennen frei. Sie fördert die Einsicht in die Bedingungen geschöpflichen Lebens. Sie beantwortet vom Glauben her menschliche Fragen nach dem Woher und Wohin. Sie schenkt Freiheit zum Denken und Handeln und erinnert daran, dass es heilsam sein kann, manche Fragen nicht beantworten zu müssen und nicht alles zu tun, was getan werden könnte. Christinnen und Christen suchen und pflegen selbstbewusst das offene Gespräch über die Fragen der Erkenntnis und der Weltdeutung der Gegenwart.

Orientierung:

Gottes Weisung gibt evangelischem Handeln Orientierung. Im Bedenken seiner Gebote werden menschliche Gefährdungen und Abgründe offensichtlich und zugleich Wege zum Leben gewiesen. Keine Rezeptliste liefert die Bibel,

doch lassen sich durch sorgfältige und reflektierte Auslegung Maximen und Kriterien finden, die helfen, menschliches Zusammenleben gedeihen zu lassen, Gerechtigkeit und Frieden zu fördern und zur Bewahrung der natürlichen Mitwelt beizutragen.

Lebenserneuerung ist die Frucht der Gottesbegegnung. Als Vergewisserung, als Erkenntnis und als Orientierung hat sie den ganzen Menschen im Blick, indem sie sein Gefühl, seinen Verstand und seinen Willen anspricht und berührt. Alle kirchlichen Arbeitsfelder sind darauf ausgerichtet, an ihrem Ort und im Rahmen ihrer Möglichkeiten einer biblisch profilierten, ganzheitlichen Lebenserneuerung zu dienen.

»evangelisch Kirche sein« heißt: eine biblisch profilierte Zeitgenossenschaft jenseits von Selbstsäkularisierung und Fundamentalismus zu leben. Im engagierten und offenen Gespräch mit Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Bildung, Politik nimmt evangelische Kirche in den verschiedenen Feldern zivilgesellschaftlichen Lebens ihre Verantwortung wahr.

3. Gemeinschaft

Im Gottesdienst erfahren Menschen eine Gemeinschaft, in der sich die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes widerspiegelt. Erlebte Gemeinschaft in der Gemeinde verstärkt die christliche Botschaft. Sie »freut sich mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden« (Römer 12,15). Menschen mit ihren unterschiedlichen Gaben und Begabungen werden wahrgenommen und gefördert. Deshalb ringt die Kirche von ihren ersten Tagen an darum, dass die Art des Beisammenseins der Botschaft nicht Hohn spricht, sondern einladend und nicht ausgrenzend, integrierend und nicht marginalisierend ist.

Die Gemeinde ist nicht zuletzt eine Schule der Nächstenliebe über soziale, kulturelle und nationale Grenzen hinweg. Das biblische Bild des Leibes mit seinen vielen Gliedern macht deutlich: Die Gemeinschaft in Christus bedarf der Unterschiedlichkeit, sie fördert die Vielfalt und öffnet sich zugleich für die Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf Erden. Sie erträgt die Auseinandersetzung, aber sie erlaubt weder Spaltung noch Zertrennung, weil dies die Beziehung zu dem einen, alle verbindenden Christus und den gemeinsamen Glauben aufs Spiel setzt.

In der Gemeinschaft kommen zusammen: Gemeinsame Teilnahme und gegenseitige Teilgabe an Lebensmöglichkeiten und Glaubenserfahrungen, das heilsame Wort und die helfende Tat, die Zuwendung zum Einzelnen und das Ringen um gerechtere wirtschaftliche und politische Verhältnisse, nachbarschaftliches Engagement und der Blick für die fernen Nächsten. So wie die Güte Gottes allen Menschen gilt bleibt auch der kirchliche Liebesdienst nicht auf den Binnenraum beschränkt, sondern wendet sich an alle, die seiner bedürfen und ihn sich gefallen lassen.

»evangelisch Kirche sein« heißt: als Gemeinschaft die eigene Lehre zu leben, solidarisch zu sein, nach Kräften zu helfen, sich für Menschen einzusetzen und für sie zu beten.

C.

Die Besinnung auf Wesen und Auftrag der Kirche führt in der gegenwärtigen Umbruchzeit zur Konzentration und zur inhaltlichen Profilierung kirchlichen Handelns. Auf der Suche nach geeigneten Strategien und Strukturen gewinnt

die Kirche die Freiheit alles zu prüfen, das Gute zu behalten und ihre Gestalt neu zu bestimmen.

Dazu gehören Reformanstrengungen, die

- die theologische Kompetenz und die geistliche Qualität kirchlichen Handelns schärfen;
- die Konzentration auf erkennbar geistliche und theologische Handlungsfelder unterstützen;
- die Offenheit und Vielfalt gemeindlicher Angebotsformen erweitern;
- die Kompetenz in situativen Begegnungsformen mit Glaube und Kirche fördern;
- die religiöse Bildung in allen Lebensphasen stärken;
- das diakonische Engagement evangelisch und das evangelische Profil diakonisch schärfen;
- das Gespräch mit der Christenheit vor Ort und weltweit intensivieren und gemeinsam den konziliaren Prozess beherzt vorantreiben;
- die Begegnung und die Auseinandersetzung mit anderen Religionen wahrnehmen;
- den einladenden Charakter der evangelischen Arbeit unterstreichen;
- die Mitarbeitenden in der Kirche neugierig machen auf die »Fernstehenden« und »Distanzierten«;
- den beteiligungsoffenen Charakter der evangelischen Kirche und ihrer Handlungen fördern.

Diese Reformanstrengungen sind in den Landeskirchen, Kirchenkreisen, Gemeinden sowie Werken und Einrichtungen zahlreich zu finden und ein deutlicher Beleg für die Aufbruchsbereitschaft in der evangelischen Kirche.

Niemand wird jene Reformen für sich allein umsetzen können. Kein Christenmensch, keine Gemeinde, kein Arbeitsbereich, keine Landeskirche lebt isoliert von den anderen und jede Aktivität im Raum der evangelischen Kirche wird dieser insgesamt und allen ihren Teilen zugerechnet. Die Synode der EKD erinnert daran, dass zur geistlichen Verantwortung aller auch die Stärkung der Gemeinsamkeit gehört und warnt vor Selbstgenügsamkeit, die jedes Kirchengesamtheit gefährdet. Sie ermutigt dazu, aufeinander zu hören, miteinander zu handeln und füreinander einzustehen. Sie betont die Notwendigkeit, geeignete Wege für ein verbindlicheres Miteinander zu fördern und auszubauen; sie wird sich im Rahmen ihres Auftrages daran engagiert beteiligen.

In der Wahrnehmung ihres Auftrags weiß sich die Kirche durch das Wort des auferstandenen Christus geleitet. Im Vertrauen auf ihn begegnen evangelische Christinnen und Christen einander in Freiheit und gewähren einander Freiheit. Auch bestes menschliches Bemühen ist anfällig für Versagen und Schuld, deshalb bleibt die Kirche der ständigen Erneuerung bedürftig. Sie vertraut auf die Zusage des Auferstandenen: »Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein.« (Apostelgeschichte 1,8)

D r e s d e n , 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 176* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »evangelisch Kirche sein« gemeinsam reden, gemeinsam handeln, gemeinsam leiten.

Vom 7. November 2007.

Mit ihrer Kundgebung erinnert die Synode daran: »evangelisch Kirche sein« heißt, das gemeinsame Reden, Handeln und Leiten zu stärken.

Das Reden des Protestantismus ist vielstimmig und darin reich. Profiliertes gemeinsames Reden bedarf nicht der Uniformität. Gleichwohl ist es erforderlich, die Identifizierung, Koordinierung und öffentliche Kommunikation der gemeinsamen Themen zu verbessern.

Die Synode der EKD fasst zum Reformprozess den folgenden Beschluss:

- Die Synode bittet den Rat der EKD in Zusammenarbeit mit der Kirchenkonferenz, die für das profilierte gemeinsame Reden in der Welt wichtigen Themen regelmäßig zu identifizieren, die Beteiligung von möglichst viel Sachkompetenz (Kammern des Rates, Präsidium der Synode, Vorstände der Werke, Präsidien der Synoden u. a.) sicherzustellen und ihre Bearbeitung zu koordinieren.
- Die Synode bittet den Rat der EKD in Zusammenarbeit mit der Kirchenkonferenz, Verabredungen zur öffentlichen Kommunikation der gemeinsamen verbindlichen Themen zu treffen.
- Die Synode bittet den Rat der EKD in Abstimmung mit der Kirchenkonferenz, ein hierfür geeignetes Verfahren zur Umsetzung zu entwickeln und der Synode vorzustellen.
- Der Synode wird auf der 7. Tagung der 10. Synode berichtet.

Mit ihrer Kundgebung erinnert die Synode daran: »evangelisch Kirche sein« heißt, das gemeinsame Reden, Handeln und Leiten geistlich zu stärken.

Die Synode befürwortet das gemeinsame und stellvertretende Handeln der Landeskirchen, Werke und Verbände füreinander. Ein solches Handeln kann weder durch Zentralisierung noch durch Basisnähe allein erreicht werden.

Die Synode der EKD fasst zum Reformprozess den folgenden Beschluss:

- Die Synode bittet den Rat der EKD in Zusammenarbeit mit der Kirchenkonferenz, eine »Landkarte der Kompetenzen, Kompetenz- und Dienstleistungszentren« zu erstellen.
- Die Synode bittet den Rat der EKD in Zusammenarbeit mit der Kirchenkonferenz, ein Verfahren zu entwickeln, wie diese Kompetenz- und Dienstleistungszentren bewertet und EKD-weit genutzt werden können, und wie die Finanzierung gestaltet werden kann. Dieses Verfahren soll geeignet sein, einen Ist-Soll-Abgleich zu ermöglichen. Die Kriterien für einen möglichen Soll-Ist-Abgleich sind vor Beginn des Verfahrens den zu betrachtenden Kompetenz- und Dienstleistungszentren bekannt zu geben.
- Der Synode wird auf der 7. Tagung der 10. Synode berichtet.

Mit ihrer Kundgebung erinnert die Synode daran: »evangelisch Kirche sein« heißt, das gemeinsame Reden, Handeln und Leiten geistlich zu stärken.

Die Synode der EKD fasst zum Reformprozess den folgenden Beschluss:

- Die Synode bittet das Präsidium um Prüfung, ob die Einrichtung eines »Synodenausschusses für innerkirchliche Angelegenheiten auf EKD-Ebene« geeignet ist, um die »Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen« (Art. 6 GO) zu befördern, sowie ggf. einen Vorschlag zu unterbreiten, wie dieser Ausschuss zusammengesetzt sein könnte.
- Die Synode bittet das Präsidium, die Kirchenkonferenz und den Rat, aus den drei Organen der EKD eine gemischte Kommission einzusetzen, die das Verhältnis zwischen Rat, Synode und Kirchenkonferenz überprüft. Dabei soll eine gemeinsame und ausbalancierte Verantwortung für das Ganze der Kirche erreicht werden.
- Die Stärkung der EKD soll durch eine Stärkung aller Organe der EKD erfolgen. Die Synode bittet um einen entsprechenden Bericht auf der 7. Tagung der 10. Synode 2008.

D r e s d e n , 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gesetzesinitiative aus der Mitte der Synode gemäß Art. 26 a, Abs. 1 Satz 1 der GO.EKD.

Vom 7. November 2007.

Die Synode nimmt den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Artikel 30 der Grundordnung (Ratswahl) zur Kenntnis und bittet den Rat, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, ihn der Kirchenkonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten und der Synode zu ihrer 7. Tagung im November 2008 zur Beschlussfassung vorzulegen.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom November 2008

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung

mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode und der Kirchenkonferenz gewählt.«

2. Art. 30 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»In getrennten Wahlgängen werden der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei mindestens die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode erreicht werden muss.«

Artikel 2

Schlussbestimmungen

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntmachen.

Begründung

1. **Zu Artikel 1, Wahl des Rates und Wahl des oder der Ratsvorsitzenden**

Immer wieder ist die Dauer der Ratswahl in die Kritik geraten. Das jetzige Verfahren zwingt zu einer hohen Anzahl von Wahlgängen. Modellrechnungen zeigen, dass die Anzahl der Wahlgänge erheblich reduziert und gleichwohl die Zusammenstellung des Rates mit hoher Legitimation gewährleistet werden kann. Fast alle am Beispiel der letzten beiden Ratswahlen durchgerechneten, vom bisherigen Wahlverfahren abweichenden Wahlmodi hätten seinerzeit zu den vollständig selben Besetzungen des Rates geführt, wobei im Schnitt nicht mehr als vier Wahlgänge nötig gewesen wären. Vor diesem Hintergrund ist es gut vertretbar, bei künftigen Ratswahlen von der Notwendigkeit der Zwei-Drittel-Mehrheit abzuweichen und die 14 in der zweiten Tagung der Synode zu wählenden Mitglieder des Rates mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Synode und Kirchenkonferenz zu wählen. Die gesetzliche Stimmenzahl entspricht bei der Synode der Zahl ihrer Mitglieder. Die gesetzliche Stimmenzahl der Kirchenkonferenz entspricht im Fall der Ratswahl und der Wahl des oder der Ratsvorsitzenden nach geltendem Recht der Anzahl der Gliedkirchen (Einziger Paragraph Abs. 3 des KG über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der EKD i. d. F. vom 9. November 2000, ABl. EKD S. 458, 459).

Das 15. Mitglied des Rates ist der oder die auf der konstituierenden Sitzung der Synode gemäß Art. 26 Abs. 1 zu wählende Präses der Synode. Gemäß § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung der Synode bedarf der oder die Präses zur Wahl mehr Stimmen als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Ein diesem Prinzip angenäherter Modus der Wahl der übrigen Ratsmitglieder ist vertretbar, ohne dass die Legitimation des Rates leiden würde.

Der Modus zur Wahl des oder der Ratsvorsitzenden bleibt weitgehend unverändert. Der Entwurf nimmt die Empfehlung auf, über das erforderliche Zwei-Drittel-Quorum der abgegebenen Stimmen (Art. 30 Abs. 3 GO-EKD i. V. m. § 21 Abs. 5 GeschO-Syn) hinaus festzulegen, dass mindestens die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode erreicht werden muss. Diese Regelung zielt auf eine rechnerische Größe und erfordert nicht, dass Synode und Kirchenkonferenz getrennt abstimmen müssen. Bei einer künftigen Synodenmitgliederzahl von

126 beträgt die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl 64. Diese Stimmenzahl müsste die zu wählende Person folglich mindestens erreichen. Zugleich muss die erreichte Stimmenzahl mindestens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen bedeuten. Diese Regelung erhöht die Anforderung an das Quorum, das gegenwärtig bei der Wahl des oder der Ratsvorsitzenden festgelegt ist.

2. **Zu Artikel 2, Schlussbestimmungen**

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung erstreckt sich auch auf die Änderungen, die im Zuge der Strukturreform der EKD an der Grundordnung vorgenommen worden sind. Es ist so möglich, nach In-Kraft-Treten aller zuletzt vorgenommener Grundordnungsänderungen eine aktuelle Fassung der Grundordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 7. November 2007.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 582), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1999 (ABl. EKD S. 478) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl »100« durch die Zahl »106« ersetzt.
2. In den Nummern 1., 6., 10., 11., 15., 16. und 20. in § 1 wird jeweils die Festlegung »1 Mitglied« durch die Festlegung »2 Mitglieder« ersetzt.
3. In § 1 werden die Wörter »in Berlin-Brandenburg« ersetzt durch die Wörter »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz«.
4. In § 1 wird die bisherige Nummer 21 aufgehoben, die bisherigen Nummern 22. bis 24. werden zu den Nummern 21. bis 23.
5. § 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Änderungen dieses Gesetzes durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom ... November 2007 treten mit Ablauf der Amtsperiode der 10. Synode in Kraft.«

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Januar 1949 (ABl. EKD S. 5), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458 f.) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 des Einzigsten Paragraphen wird wie folgt gefasst:

»Hat eine Gliedkirche zwei Stimmen, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.«

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Begründung**1. Zu Artikel 1 (Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode)**

Diese Änderungen im Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode folgen den Änderungen der Grundordnung im Rahmen des Verbindungsmodells und erfüllen die Vorgaben des Art. 24 Abs. 1 und 2 GO-EKD. Wie durch Änderung des § 3 geschehen, treten diese Änderungen erst mit der neuen Synodalperiode in Kraft. Die Regelung zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich, damit im Vorfeld der Konstituierung der EKD-Synode (Mai 2009) im Jahr 2008 in den Gliedkirchen die jeweiligen Wahlen durchgeführt werden können. Die Streichung der bisherigen Nr. 21, Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz, und die Änderung in Nr. 4 berücksichtigt die Vereinigung mit der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg zur Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

2. Zu Artikel 2 (Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz)

Die Änderung von Absatz 2 des einzigen Paragraphen trägt der Änderung in Art. 28 Abs. 2 GO-EKD Rechnung, wonach nunmehr alle Gliedkirchen zwei Mitglieder in die Kirchenkonferenz entsenden.

Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Friedensdenkschrift.

Vom 7. November 2007.

Die Synode begrüßt die am 24. Oktober 2007 der Öffentlichkeit vorgestellte Denkschrift des Rates »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«, die dem Leitbild des gerechten Friedens folgt und für eine nachhaltige Friedenssicherung plädiert, die gewaltfreier Konfliktbearbeitung eindeutigen Vorrang gibt. Sie dankt der Kammer für Öffentliche Verantwortung für die geleistete Arbeit. Die

Synode bittet den Rat, ihr über die Diskussion der Denkschrift und die Konsequenzen für kirchliches Handeln bei der nächsten Tagung Bericht zu erstatten.

D r e s d e n , 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Stammzellforschung.

Vom 7. November 2007.

Die Synode der EKD bekräftigt, dass die EKD die Zerstörung von Embryonen zur Gewinnung von Stammzelllinien für die Forschung ablehnt.

Die gesetzliche Regelung in Deutschland verbindet das Bemühen, Anreize für diese Zerstörung auszuschließen, mit der Bereitschaft, Grundlagenforschung mit bereits existierenden Stammzelllinien zuzulassen, auch um die dabei gewonnenen Forschungsergebnisse für die ethisch unbedenkliche Forschung mit adulten Stammzellen zu nutzen.

Die Verunreinigung der vor dem gesetzlichen Stichtag (1. Januar 2002) gewonnenen Stammzelllinien hat zu Forderungen nach einer Aufhebung jeder Stichtagsregelung zugunsten einer Einzelfallprüfung bzw. nach einer Verschiebung des Stichtages geführt.

Die EKD-Synode hält eine Verschiebung des Stichtages nur dann für zulässig,

- wenn die derzeitige Grundlagenforschung aufgrund der Verunreinigung der Stammzelllinien nicht fortgesetzt werden kann und
- wenn es sich um eine einmalige Stichtagsverschiebung auf einen bereits zurückliegenden Stichtag handelt.

Zudem sollten die Mittel für die Forschung an adulten Stammzellen deutlich erhöht werden.

D r e s d e n , 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum europäischen Flüchtlingsschutz.

Vom 6. November 2007.

1. Die Synode betrachtet die Entwicklung an den südlichen Seeaußengrenzen der Europäischen Union im Mittelmeer mit großer Sorge. Viele Menschen, die vor Verfolgung oder aus wirtschaftlicher Not fliehen, ertrinken bei dem Versuch, europäischen Boden zu erreichen. Diese dramatische Situation fordert ein gemeinsames Handeln aller EU-Staaten und darf nicht allein den Mittelmeer-Anrainerstaaten aufgebürdet werden.

2. Die Synode betont die Pflicht zur Rettung Schiffbrüchiger nach internationalem Seerecht. Krimineller Menschenschmuggel ist strafrechtlich zu verfolgen. Huma-

nitär motivierte Rettungsmaßnahmen dürfen nicht als Beihilfe zur Schlepperei oder illegalen Einreise strafrechtlich geahndet werden.

3. Die Synode ist der Auffassung, dass eine Antwort der Europäischen Union auf die Migration nicht ausschließlich in der Abwehr illegaler Einwanderung durch den Ausbau der technischen und polizeilichen Grenzsicherung liegen kann. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass Personen, die in europäischen Hoheitsgewässern um Asyl nachsuchen, zum Zweck der Prüfung ihres Antrages die Einreise in einen EU-Staat gestattet und sicherer Aufenthalt gewährt werden. Den Geretteten muss ein faires Asylverfahren ermöglicht werden. Dabei ist auf eine gerechte Lastenteilung innerhalb der EU-Staaten zu achten. Ebenso wichtig wie ein effektiver Flüchtlingsschutz ist die Bekämpfung der Fluchtursachen in den Heimatländern.

4. Die Synode unterstützt die von einigen EU-Mitgliedstaaten begonnene Neuansiedlungsprogramme (resettlement) für Flüchtlinge, die in Erstaufnahmeländern keinen ausreichenden Schutz erhalten können, und empfiehlt deren Ausbau. Solche Resettlementprogramme eröffnen Flüchtlingen eine neue Lebensperspektive und sind Ausdruck von Solidarität gegenüber den Erstaufnahmestaaten.

5. Die Synode bittet den Rat der EKD, auch weiterhin gegenüber der Bundesregierung und den EU-Institutionen für eine nachhaltige und humane Flüchtlings- und Migrationspolitik einzutreten. Sie unterstützt ausdrücklich die in diesem Bereich bestehende enge Kooperation mit ökumenischen Institutionen, wie der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) und mit Partnerkirchen in den betreffenden Ländern.

D r e s d e n , 6. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 182* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur humanitären Hilfe in Somalia.

Vom 7. November 2007.

Aufruf der Synode der EKD zur humanitären Hilfe
in Somalia

In Somalia ist die Situation durch die militärischen Auseinandersetzungen eskaliert. Die Lage der Menschen dort hat sich dramatisch zugespitzt. Nach UN-Schätzungen sind 1,5 Millionen Somalis auf der Flucht. Die Hauptstadt Mogadischu ist fast entvölkert, die Menschen leben in der Umgebung unter freiem Himmel. Die Versorgungslage ist katastrophal, da fast alle Hilfsorganisationen das Land wegen der permanenten Gewalt und militärischen Angriffe verlassen haben. Da auch die meisten Journalisten nicht mehr im Land sind, nimmt die Weltöffentlichkeit zurzeit kaum Notiz von dieser humanitären Katastrophe.

Allein die Partnerorganisation unserer Diakonie Katastrophenhilfe ist noch vor Ort und in der Lage zu helfen. Es fehlen ihr jedoch die nötigen Mittel, um den Menschen helfen zu können, die die Mitarbeitenden verzweifelt um Hilfe anflehen. In dieser Situation ist der Bundesregierung zu danken für Unterstützung, die aber verstärkt werden muss.

Die Synode der EKD ruft dringend dazu auf, die Diakonie Katastrophenhilfe durch Spenden für die Menschen in Somalia zu unterstützen.

Spendenkonto »Diakonie Katastrophenhilfe«,
Kontonummer 502 707,
Postbank Stuttgart,
BLZ 600 100 70

D r e s d e n , 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 183* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Ergebnissen der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Sibiu.

Vom 7. November 2007.

Die Synode der EKD hat in den Vorjahren die Vorbereitungen für die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV3) tatkräftig unterstützt. Sie nimmt die Botschaft der 3. EÖV (s. Anlage) mit Dank entgegen und bittet die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), die Landeskirchen, Gemeinden, Werke und Gruppen, sich im Dialog und in Zusammenarbeit mit den ökumenischen und europäischen Partnern für die Umsetzung der Empfehlungen der Botschaft zu engagieren.

Insbesondere bittet die Synode den Rat der EKD, sich dafür einzusetzen, dass die KEK einen europäischen ökumenischen Konsultationsprozess zum Zusammenhang von Klimawandel und Gerechtigkeit anstößt, koordiniert und auswertet.

Die Synode bittet den Rat der EKD, eine Beteiligung an diesem Konsultationsprozess vorzubereiten und zu koordinieren und hierbei ACK, Werke, Dienste, Gruppen und Gemeinden zu beteiligen.

D r e s d e n , 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Anlage 1

**Botschaft der dritten europäischen ökumenischen
Versammlung**

Samstag, 8. September 2007

Das Licht Christi scheint auf alle!

Wir, christliche Pilger aus ganz Europa und darüber hinaus, bezeugen die verwandelnde Kraft dieses Lichtes, das stärker ist als die Finsternis, und verkündigen es als die allumfassende Hoffnung für unsere Kirchen, für ganz Europa und für die ganze Welt.

Im Namen des Dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, haben wir uns in der Stadt Sibiu in Rumänien (4.–9. September 2007) versammelt. Diese Dritte Europäische Ökumenische Versammlung war besonders gekennzeichnet durch den Reichtum der orthodoxen Spiritualität und Tradition. Wir erinnern uns an und erneuern die ernsthaften Verpflichtungen, die wir bereits in Basel und Graz eingegangen sind, und bedauern, dass es uns

bis jetzt nicht gelungen ist, einige von ihnen zu erfüllen. Unsere Zuversicht in die verwandelnde Energie des Lichtes Christi ist jedoch stärker als die dunkle Welt der Resignation, des Fatalismus, der Angst und Gleichgültigkeit.

Unsere Dritte Europäische Ökumenische Versammlung begann 2006 in Rom und setzte sich 2007 in Wittenberg fort. Diese ökumenische Pilgerreise umfasste viele regionale Treffen sowie diejenigen der orthodoxen Kirchen in Rhodos (Griechenland) und der Jugend in St. Maurice (Schweiz)*. Wir begrüßen mit Freude die Verpflichtung der Jugend und den Beitrag, den sie an die Versammlung geleistet haben. Angeregt und unterstützt durch die Charta Oecumenica hat unsere Versammlung die Arbeit der früheren Versammlungen fortgesetzt und war eine Gelegenheit zum Austausch der Gaben und zur gegenseitigen Bereicherung.

Wir sind nicht allein auf dieser Pilgerreise. Christus ist mit uns und befindet sich in der Wolke von Zeugen (Heb 12,1), die Märtyrer unserer Zeit begleiten uns: das Zeugnis ihres Lebens und Todes inspiriert uns als Einzelne und als Gemeinschaft. Gemeinsam mit ihnen verpflichten wir uns, das Licht des verklärten Christus leuchten zu lassen durch unser eigenes Zeugnis, das tief verwurzelt ist im Gebet und in Liebe. Dies ist unsere bescheidene Antwort auf das Opfer ihres Lebens.

Das Licht Christi in der Kirche

Das Licht Christi führt uns dazu, für andere und in Gemeinschaft miteinander zu leben. Unser Zeugnis für Hoffnung und Einheit für Europa und die Welt kann nur glaubwürdig sein, wenn wir unsere Reise auf dem Weg zur sichtbaren Einheit fortsetzen. Einheit ist nicht Einheitlichkeit. Es ist von großem Wert, jene *koinonia* neu zu erfahren und diejenigen geistigen Gaben auszutauschen, die die ökumenische Bewegung von Anfang an angespornt haben.

In Sibiu haben wir wieder die schmerzliche Wunde des Getrenntsein zwischen unseren Kirchen erfahren. Das betrifft unser Verständnis der Kirche und ihrer Einheit. Die unterschiedlichen historischen und kulturellen Entwicklungen in der östlichen und westlichen Christenheit haben zu diesen Unterschieden beigetragen; sie zu verstehen, erfordert unsere dringliche Aufmerksamkeit und den ständigen Dialog.

Wir sind davon überzeugt, dass sich die ganze christliche Familie mit Lehrfragen befassen muss und sich um einen breiten Konsens über moralische Werte bemühen muss, die vom Evangelium abgeleitet sind, sowie um einen glaubwürdigen christlichen Lebensstil, der freudig das Licht Christi in unserer modernen säkularen Welt der Herausforderungen bezeugt – im privaten und im öffentlichen Leben.

Unsere christliche Spiritualität ist ein kostbarer Schatz: wenn wir ihn öffnen, entdecken wir die Vielfalt seiner Reichtümer und öffnen unsere Herzen für die Schönheit des Antlitzes Jesu und die Kraft des Gebets. Nur wenn wir unserem Herrn Jesus Christus näher kommen, können wir uns auch einander annähern und wahre *koinonia* erfahren. Wir können nichts anderes tun, als diese Reichtümer mit allen Männern und Frauen zu teilen, die auf diesem Kontinent nach Licht suchen. Spirituelle Menschen beginnen mit ihrer eigenen Umkehr, die zur Veränderung der Welt führt. Unser Zeugnis vom Licht Christi ist eine ehrliche Verpflichtung, unsere Geschichten vom Leben und von der Hoffnung, die uns in der Nachfolge Christi beeinflusst haben, zu hören, danach zu leben und sie miteinander zu teilen.

Empfehlung I: Wir empfehlen, unsere Sendung als einzelne Gläubige und als Kirchen zu erneuern, um Christus als das Licht und den Erlöser der Welt zu verkünden.

Empfehlung II: Wir empfehlen, die Diskussion über die gegenseitige Anerkennung der Taufe fortzusetzen unter Berücksichtigung der wichtigen Errungenschaften, die es zu diesem Thema in mehreren Ländern bereits gibt, und in dem Bewusstsein, dass diese Frage eng mit einem Verständnis von Eucharistie, Amt und Ekklesiologie im allgemeinen verbunden ist.

Empfehlung III: Wir empfehlen, Wege und Erfahrungen zu finden, die uns zusammenführen: das Gebet füreinander und für die Einheit, ökumenische Pilgerreisen, theologische Ausbildung und gemeinsames Studium, soziale und diakonische Initiativen, kulturelle Projekte sowie die Unterstützung für das Leben in der Gesellschaft aufgrund von christlichen Werten.

Empfehlung IV: Wir empfehlen die vollständige Beteiligung des ganzen Gottesvolkes am Leben unserer Kirchen und nehmen insbesondere auf dieser Versammlung den Aufruf von Jugendlichen, älteren Menschen, ethnischen Minderheiten und Behinderten zur Kenntnis.

Das Licht Christi für Europa

Wir glauben, dass jeder Mensch nach dem Ebenbild und zur Ähnlichkeit Gottes erschaffen wurde (Gen 1,27) und das gleiche Maß an Achtung und Liebe verdient trotz aller Unterschiede des Glaubens, der Kultur, des Alters, des Geschlechts oder der Abstammung. In der Erkenntnis, dass unsere gemeinsamen Wurzeln viel tiefer liegen als unsere Trennungen und in dem Bemühen um Erneuerung und Einheit und die Rolle der Kirchen in der europäischen Gesellschaft heute, haben wir uns auf unsere Begegnung mit Menschen anderer Religionen konzentriert. Angesichts unserer besonderen Beziehung zum jüdischen Volk als dem Volk des Bundes lehnen wir alle Formen von Antisemitismus in unserer Zeit ab und fördern so die Schaffung eines Europas als einen gewaltfreien Kontinent. In unserer europäischen Geschichte hat es Zeiten harter Konflikte, aber auch Perioden des friedlichen Zusammenlebens zwischen Menschen aller Religionen gegeben. In unserer Zeit gibt es zum Dialog keine Alternative – und zwar nicht als Kompromiss verstanden, sondern als Dialog des Lebens, in dem wir in Liebe die Wahrheit sagen können. Wir alle müssen mehr über alle Religionen lernen, und die Empfehlungen der *Charta Oecumenica* sollten weiter entwickelt werden. Wir rufen unsere Mitchristen und alle, die an Gott glauben, dazu auf, die Rechte aller Völker auf Religionsfreiheit zu achten und erklären unsere Solidarität mit christlichen Gemeinschaften, die im Nahen Osten, in Irak und anderswo auf der Welt als religiöse Minderheiten leben und sich in ihrer Existenz bedroht fühlen.

Wenn wir Christus in unseren notleidenden Schwestern und Brüdern (Mt 25,44-45) begegnen und gemeinsam vom Licht Christi erleuchtet werden, dann verpflichten wir uns als Christen dazu, gemäß der biblischen Ermahnungen zur Einheit der Menschheit (Gen 1,26-27), Buße zu tun für die Sünde des Ausschlusses, unser Verständnis des »Anderssein« zu vertiefen, die Würde und Rechte jedes Menschen zu verteidigen, den Bedürftigen Schutz zu gewähren und das Licht Christi weiterzugeben, das andere nach Europa bringen; wir rufen die Staaten in Europa auf, Zuwanderer nicht mehr ungerechtfertigt zu inhaftieren, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Zuwanderung zu regularisieren, Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende einzugliedern, den Zusammenhalt der Familie zu achten und Menschenhandel und die Ausbeutung der Opfer des Menschenhandels zu bekämpfen. Wir fordern die Kirchen auf, ihre Seelsorgearbeit unter den verletzlichen Zuwanderern zu verstärken.

Empfehlung V: Wir empfehlen, dass unsere Kirchen anerkennen, dass christliche Zuwanderer nicht nur Empfänger

* Die Botschaft aus St. Maurice liegt bei.

religiöser Fürsorge sind, sondern auch eine volle und aktive Rolle im Leben der Kirche und der Gesellschaft spielen können, dass sie ihre Seelsorgearbeit für Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge verbessern und die Rechte von ethnischen Minderheiten in Europa, insbesondere der Roma, fördern.

Viele von uns sind dankbar dafür, dass wir in Europa in den letzten Jahrzehnten so viele tiefgreifende Veränderungen erleben durften. Europa ist größer als die Europäische Union. Als Christen teilen wir zusammen mit anderen die Verantwortung dafür, Europa zu einem Kontinent des Friedens, der Solidarität, der Partizipation und der Nachhaltigkeit zu machen. Wir schätzen das Engagement der europäischen Institutionen, darunter die EU, der Europarat und die OSZE, zu einem offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den Kirchen Europas. Hochrangige Vertreter der europäischen Politik haben uns mit ihrer Präsenz geehrt und damit ihr starkes Interesse an unserer Arbeit bekundet. Nun sind wir gefordert, diesen Dialog mit spiritueller Kraft zu füllen. Ursprünglich war Europa ein politisches Vorhaben zur Sicherung des Friedens, jetzt muss es zu einem Europa der Völker werden, das mehr ist als ein Wirtschaftsraum.

Empfehlung VI: Wir empfehlen die Weiterentwicklung der *Charta Oecumenica* als Anregung und Wegweiser auf unserer ökumenischen Reise in Europa.

Das Licht Christi für die ganze Welt

Das Wort Gottes beunruhigt uns und unsere europäische Kultur: diejenigen, die leben, sollten nicht allein für sich leben, sondern für ihn, der für sie gestorben und wieder auferstanden ist! Christen sollen ohne Furcht und unersättliche Habgier leben, die dazu führen, dass wir eigensüchtig, ohnmächtig, engstirnig und abgeschlossen werden. Das Wort Gottes fordert uns auf, nicht das wertvolle Erbe jener zu verschwenden, die sich in den vergangenen sechzig Jahren für Frieden und Einheit in Europa eingesetzt haben. Der Friede ist ein großartiges und wertvolles Geschenk. Ganze Länder sehnen sich nach Frieden; ganze Völker warten darauf, von Gewalt und Terror befreit zu werden. Nachdrücklich verpflichten wir uns zu erneuerten Bemühungen auf dieses Ziel zu. Wir lehnen Krieg als Instrument zur Konfliktlösung ab, fördern gewaltfreie Mittel zur Schlichtung von Konflikten und sind besorgt angesichts der militärischen Wiederaufrüstung. Gewalt und Terrorismus im Namen der Religion widersprechen der Religion.

Das Licht Christi scheint auf die »Gerechtigkeit« und verbindet sie mit der göttlichen Barmherzigkeit. So erleuchtet, lässt es keinen doppeldeutigen Anspruch zu. Überall auf der ganzen Welt und in Europa führt der gegenwärtige Prozess einer radikalen Globalisierung der Märkte dazu, dass die Spaltung der menschlichen Gesellschaft in Sieger und Verlierer noch größer wird, der Wert von unzähligen Menschen nicht geschätzt wird, und die katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt, vor allem der Klimawandel, mit der Sorge um die Zukunft unseres Planeten nicht vereinbar sind.

Empfehlung VII: Wir fordern alle europäischen Christen dringend dazu auf, die Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen als einen dringenden praktischen Schritt zur Bekämpfung der Armut mit allen Kräften zu unterstützen.

Empfehlung VIII: Wir empfehlen, dass CCEE und KEK zusammen mit den Kirchen in Europa und mit den Kirchen der anderen Kontinente einen konsultativen Prozess beginnen, der sich mit der Verantwortung Europas für ökologische Gerechtigkeit angesichts des Klimawandels, für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung, für die Rechte der Roma und anderer ethnischer Minderheiten befasst.

Wir erkennen heute mehr als je zuvor, dass Afrika als Kontinent, der mit unserer eigenen Geschichte und Zukunft eng verbunden ist, jetzt in einer solchen Armut lebt, die uns nicht gleichgültig und passiv lassen sollte. Die Wunden Afrikas sind unserer Versammlung zu Herzen gegangen.

Empfehlung IX: Wir empfehlen die Unterstützung von Initiativen zum Erlass der Schulden und zur Förderung des gerechten Handels.

Durch einen aufrichtigen und objektiven Dialog tragen wir zur Schaffung und Förderung eines erneuerten Europas bei, in dem unveränderliche christliche Grundsätze und moralische Werte, die direkt aus dem Evangelium stammen, als Zeugnis dienen und unser aktives Engagement in der europäischen Gesellschaft begleiten. Unsere Aufgabe ist es, diese Grundsätze und Werte zu fördern – nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Leben. Wir werden mit Menschen anderer Religionen zusammenarbeiten, die unsere Sorge um das Schaffen eines Europas der Werte teilen und das sich auch politisch und wirtschaftlich weiter entwickeln kann.

In der Sorge um Gottes Schöpfung beten wir um mehr Rücksichtnahme und Achtung für ihre wunderbare Vielfalt. Wir setzen uns gegen ihre schamlose Ausbeutung ein, denn »die ganze Schöpfung wartet auf Erlösung« (Röm 8, 23), und wir verpflichten uns dazu, auf Versöhnung zwischen Menschheit und Natur hinzuwirken.

Empfehlung X: Wir empfehlen, dass der Zeitraum zwischen dem 1. September und 4. Oktober dem Gebet für den Schutz der Schöpfung und der Förderung eines nachhaltigen Lebensstils gewidmet wird, um den Klimawandel aufzuhalten.

Wir würdigen alle, die zu dieser Reise beigetragen haben, vor allem die junge Oikoumene, die diese Versammlung zum mutigen Leben nach dem Evangelium aufgefordert hat, und beten gemeinsam:

O Christus, du wahres Licht, das jeden Menschen, der in diese Welt hineingeboren wird, erleuchtet und heiligt, leuchte uns mit dem Licht deiner Gegenwart, dass wir darin das unnahbare Licht erblicken und leite unsere Schritte, damit wir deine Gebote einhalten. Errette uns und führe uns in dein ewiges Reich. Denn du bist unser Schöpfer, Fürsorger und Spender alles Guten. Unsere Hoffnung liegt in dir, und dir erweisen wir Ehre jetzt und in Ewigkeit. Amen.

Anlage 2

Erklärung junger Delegierter aus ganz Europa gerichtet an die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV3) und angenommen während des Treffens der jungen Delegierten vom 27.–30. Juli 2007 in St. Maurice, Schweiz, und während der Anhörung der jungen Delegierten auf der EÖV3 am 5. September 2007.

Die junge *Oikoumene* steht ein für die lebendige Erneuerung des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Die Ergebnisse der EÖV2 (Granz 1997) müssen während der EÖV3 verwirklicht und weiter bedacht werden, wobei die *Charta Oecumenica* als Grundlage dienen muss. Daher empfehlen wir den Delegierten folgende Verpflichtungen:

Einheit

Einheit bedeutet nicht Uniformität, sondern kann als Einheit in Verschiedenheit bestehen. Wir verpflichten uns, anderen Denominationen und Traditionen mit offenen Sinnen und Herzen zu begegnen. Ein Beispiel ist die Ökumenische

Jugendbewegung, die junge Menschen aller Denominationen in der Nachfolge Jesu Christi vereint. Diese jungen Frauen und Männer sind nicht die Zukunft der Kirche, sondern deren Gegenwart.

Spiritualität

Wir bejahen Spiritualität als Ausdruck des Glaubens in all ihren verschiedenen Formen. Wir verpflichten uns, in einen offenen Dialog gleichberechtigter Partner über Spiritualität einzutreten und dabei zu berücksichtigen, dass die Vielfalt geistlichen Lebens nicht nur für junge Menschen eine wichtige Säule des Glaubens ist.

Zeugnis

Wir fordern die Kirchen auf, nicht mehr untereinander zu konkurrieren und zu beginnen, das Evangelium zu leben. Wir bezeugen ja nicht die Machtdynamik unserer Kirchen, sondern Christus. Wir sind entschlossen, uns nicht auf die Kontroverse zwischen verbalem und nonverbalem Zeugnis zu konzentrieren: Handeln und Wort sollten Hand in Hand gehen.

Europa

Jeder Mensch ist von Gott geschaffen worden und besitzt als solcher Würde und Wert. Daher bestehen wir darauf, dass die europäischen Kirchen und die europäischen Staaten für den Schutz der Menschenrechte einstehen. Dies ist die Grundlage für die Gestaltung eines Europas entsprechend den Bedürfnissen der Menschen.

Migration

Migration ist eine Realität, die gesehen und auf die reagiert werden muss im Sinne menschlicher Würde, Gastfreundschaft und dem Recht auf Bewegungsfreiheit. Doch Mobilität und Bewegungsfreiheit sind ein Privileg für Menschen aus EU-Ländern geblieben. Wir engagieren uns, um den Barrieren (Visa-Einschränkungen, soziale Unterschiede und finanzielle Beschränkungen) für Menschen aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern entgegenzutreten und einen gleichberechtigten, ökumenischen und europäischen Dialog zu ermöglichen und zu fördern.

Religionen

Vielfalt der Religionen hat die Koexistenz der Menschen in Europa geformt. Wir verpflichten uns, Sibirien als Ausgangspunkt für einen erneuerten interreligiösen Dialog zu nehmen. Das Ergebnis dieses Prozesses soll durch eine gemeinsame Erklärung ähnlich der der *Charta Oecumenica* herausgestellt werden.

Schöpfung

Gott ist der Schöpfer der Welt, in der wir leben und deren Teil wir sind. Doch statt verantwortungsbewusst zu leben, tragen wir – durch einen nicht-nachhaltigen Lebensstil – zu katastrophalen Entwicklungen in der Umwelt wie z. B. dem Klimawandel bei. Wir verpflichten uns, unseren Lebensstil gemäß dem biblischen Zeugnis zu überdenken. Dies muss durch konkrete Schritte geschehen wie z. B. den Kauf von Produkten aus gerechtem Handel, den Gebrauch erneuerbarer Energien, Reduzierung unserer Kohlenstoffabgabe und Veränderung unseres Verbraucherverhaltens auf ein umweltverträgliches Ausmaß.

Friede

Friede ist kein einstufiger Begriff – er kann auf der persönlichen Ebene, der Ebene der Kirche und in den Beziehungen zwischen Kirchen und Regierungen gelebt werden.

Beim Frieden geht es primär um persönliche Einstellungen: wenn unsere Seele nicht friedlich ist, können wir Frieden mit anderen nicht erreichen.

Wir verpflichten uns, den stillschweigend unterstützten Waffenhandel anzusprechen und ständig gegen Firmen, die Waffen herstellen, Lobbyarbeit zu leisten. Als Gegenstück zur Europäischen Verteidigungsagentur fordern wir die Schaffung einer Europäischen Friedensagentur.

Gerechtigkeit

Als Teil der Gesellschaft sind die Kirchen auch Teil ungerechter Systeme. Wir verpflichten uns, auf die Forderungen und Bedürfnisse unserer Nachbarn nach mehr Gerechtigkeit in der ganzen Welt einzugehen, deutlich gegen unterdrückerische Migrationspolitik und die Vorherrschaft der Industriestaaten in den weltweiten Beziehungen aufzutreten, gleiche Chancen der Erziehung für jede Frau und jeden Mann als Grundlage der Ermächtigung zu fördern.

Wir bestehen darauf, die Nacharbeit und Verwirklichung dieser Verpflichtungen wirklich zu verfolgen als einer Verpflichtung für uns selbst, die Delegierten der EÖV3 und der Beschlussgremien der Kirchen. Dies ist nicht nur die Voraussetzung für die Motivation und weitere Arbeit junger Ökumeniker, sondern kennzeichnet auch die Vertrauenswürdigkeit der ökumenischen Bewegung.

Nr. 184* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bildungsberichterstattung.

Vom 7. November 2007.

Die Synode bittet den Rat der EKD, das Comenius-Institut mit einer Machbarkeitsstudie für die Durchführung einer Bildungsberichterstattung der EKD zu beauftragen, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsausschusses. Diese Studie soll Aussagen machen zu

- Umfang und Feldern des kirchlichen Bildungshandelns, die in die Studie einbezogen werden sollten,
- zur Verwertung des vorhandenen Datenmaterials,
- Indikatoren zur qualitativen Analyse,
- Notwendigen, für die Berichterstattung erforderlichen Expertisen zu Einzelfragen,
- Kostenrahmen und Zeitrahmen.

Die EKD-Synode bittet, dass ihr bei der nächsten Tagung der Synode der EKD im Jahr 2008 über den Stand der Machbarkeitsstudie und mögliche Konsequenzen berichtet wird.

D r e s d e n , 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Begründung:

Seit einigen Jahren wird über verschiedene Bereiche des Bildungshandelns von Bund und Ländern quantitativ und qualitativ Bericht erstattet. Diese Bildungsberichterstattung stellt ein wichtiges Steuerungswissen für bildungspolitische Entscheidungen dar. Entsprechend hat der Zukunftskongress in Wittenberg im Forum »Christsein in säkularer Lebenswelt vorgeschlagen«: Die EKD erstellt einen evangelischen Bildungsbericht.

Die evangelische Kirche ist mit ihren vielen Bildungseinrichtungen eine bedeutende Akteurin im Bildungsgeschehen. Zunehmend häufiger steht darum die evangelische Kirche vor der Notwendigkeit, über ihr Bildungshandeln gegenüber der gesellschaftlichen und kirchlichen Öffentlichkeit Auskunft zu geben. Herausgefordert und ausgelöst durch die wachsende Zahl der Bildungsberichte im staatlichen Bereich, richtet sich zum Beispiel auch an evangelische Schulen, evangelische Kindertagesstätten und die Angebote der evangelischen Erwachsenenbildung sowie der Familienbildungsstätten die Frage nach ihrer Qualität. Aber selbst über den Umfang kirchlichen Bildungshandelns gibt es keine verlässlichen und aussagekräftigen Daten. Zur Sicherung und zur qualitativen Weiterentwicklung der kirchlichen Bildungsarbeit bietet eine sowohl auf Quantität als auch auf Qualität bezogene Bildungsberichterstattung eine geeignete Grundlage. Diese soll Auskunft geben über den Umfang und die Qualität evangelischen Bildungshandelns in der EKD und ihrer Gliedkirchen und damit evangelisches Bildungshandeln in der Öffentlichkeit sichtbar machen und Steuerungswissen für die verantwortlichen Entscheider zur Verfügung stellen.

Für die Machbarkeitsstudie sind Kosten in Höhe von ca. 50.000 € zu erwarten.

Nr. 185* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode.

Vom 7. November 2007.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt gemäß Art. 26 Abs. 2 GO.EKD folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung:

Änderung der Geschäftsordnung

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (GeschO-Synode) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl.EKD S. 517), geändert am 7. November 2002 (ABl.EKD S. 387) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Die bisherigen Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Amt.«
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der oder die Präses leitet die Synode, führt ihre Geschäfte und vertritt die Synode nach außen, fertigt die Kirchengesetze sowie sonstige Beschlüsse aus und verkündet diese.«
- c) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 2

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Begründung zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode

Allgemeines

Der Rechtsausschuss hatte bereits in der 4. Tagung der 10. Synode angeregt, einige Detailvorschriften der Geschäftsordnung zu ändern, um unklare und missverständliche Vorschriften durch klarere Regelungen zu ersetzen bzw. Verfahrensregelungen zu verbessern. Bei diesen Änderungen sollten auch Konsequenzen aus von der Synode diskutierten Änderungen der Grundordnung berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf das Ratswahlverfahren. Da zur 6. Tagung der 10. Synode keine Grundordnungsänderungen anstehen, schlagen Präsidium und Rechtsausschuss jetzt einvernehmlich folgende Änderungen der Geschäftsordnung vor:

Artikel 1

Zu § 7:

Es wird klargestellt, dass das amtierende Präsidium bis zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Amt bleibt. Sind der oder die Präses, die stellvertretenden Präses sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt, übernimmt das neu gewählte Präsidium geschlossen die Synodenleitung.

Bislang ist in § 7 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen, dass neben Gesetzesbeschlüssen andere Beschlüsse nur ausgefertigt werden, soweit sie von gesamtkirchlicher Bedeutung sind. Diese Einschränkung ist zum einen fragwürdig und entspricht zum anderen nicht der Praxis der letzten Synodenpräsidien bzw. des Kirchenamtes, da alle Beschlüsse ausgefertigt und verkündet werden. In Übereinstimmung mit der langjährigen Praxis wird jetzt vorgesehen, dass die Kirchengesetze sowie die sonstigen Beschlüsse ausgefertigt und verkündet werden. »Ausfertigung« in diesem Sinne meint, dass die Beschlüsse von den Ausschussvorsitzenden und Geschäftsführern/innen sowie vom Synodalbüro den Entscheidungen der Synode entsprechend korrekt gefasst und von der oder dem Präses unterzeichnet werden.

Artikel 2

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2008 in Kraft und gelten daher für Synodentagungen ab 2008.

Nr. 186* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Status der Jugenddelegierten.

Vom 7. November 2007.

1. Die Synode steht dem Anliegen der Jugenddelegierten positiv gegenüber, die volle und gleichberechtigte Teilnahme an der Synode zu ermöglichen.
2. Die Synode bittet die gliedkirchlichen Synoden, bei den Wahlen zur 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.
3. Der Rat der EKD wird gebeten, Möglichkeiten der vollen und gleichberechtigten Teilhabe zu prüfen und der Synode zu ihrer nächsten Tagung zu berichten.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 187* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kostenstruktur der EKD-Synode.

Vom 7. November 2007.

Die Synode bittet das Präsidium, die Kosten für die Synode einmal spezifiziert und detailliert aufzulisten. Insbesondere die Kosten für Ausschusssitzungen, Gäste, Übernachtung und Verpflegung pro Tag.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 188* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 7. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7. November 2007.

Das Schwerpunktthema für die 7. Tagung der 10. Synode 2008 lautet:

Schöpfung bewahren: Klimawandel und Klimaschutz, deutlich gemacht am Beispiel Wasser mit seinen vielfältigen biblisch-theologischen, spirituellen, ökologischen, wirtschaftlichen, friedenspolitischen und handlungsorientierten Aspekten.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 189* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 84/07.

Vom 26. September 2007.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Arbeitsrechtsregelung über eine Öffnungsklausel für eine Gewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile

§ 1

Die beteiligten Kirchen können unter Zustimmung des jeweils zuständigen Gesamtausschusses der Mitarbeiterver-

tretungen durch gliedkirchliche Regelung eine über die in § 10 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts hinausgehende Gewährung von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen vorsehen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

B e r l i n , den 26. September 2007

Arbeitsrechtliche Kommission
Manfred H a n s e
(Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 190 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindevahlordnung und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 29. September 2007. (ABl. S. 302)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengemeindevahlordnung (KGWO)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindeglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

§ 2

Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Wahlrecht wird in der Kirchengemeinde ausgeübt, der das Gemeindeglied seit mindestens drei Monaten angehört (§ 16 KGO).

(4) An der Wahl darf nicht teilnehmen,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(5) Der Kirchenvorstand stellt fest, ob ein Wahlhindernis nach Absatz 4 vorliegt.

§ 3

Wählerverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung, Beginn der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindeglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindeglieder

sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

§ 4

Wahlbenachrichtigung

Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die

1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. konfirmiert sind oder nachträglich die Rechte der Konfirmation zuerkannt bekommen haben,
3. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 9 der Kirchenordnung abzugeben.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindeglieder, die in einem mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen,
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindegliedern, die kraft Amtes (§ 30 KGO) Mitglied im Kirchenvorstand sind, sowie deren Kinder,
3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner,
4. Gemeindeglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 50 Abs. 1 Buchst. b KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindeglieder,
2. Gemeindeglieder, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen,
3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindegliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner von Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3

und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

Abschnitt 2

Wahlvorbereitung

§ 6

Benennungsausschuss

(1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.

(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindeglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern bis zu zwei Pfarrern oder Pfarrern, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindeglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

§ 7

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss um ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind, mindestens jedoch zwei mehr.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach § 5 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgesprochenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

§ 8

Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden

bis zu	500 Gemeindegliedern	6,
bis zu	1.000 Gemeindegliedern	8,
bis zu	2.000 Gemeindegliedern	10,
bis zu	3.000 Gemeindegliedern	12,
bis zu	6.000 Gemeindegliedern	14,
über	6.000 Gemeindegliedern	16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden. Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vor der Bildung des Benennungsausschusses fest.

§ 9

Bezirkswahl

(1) Für die Wahl zum Kirchenvorstand bildet jede Kirchengemeinde einen Wahlbezirk. Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden,

wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden. In diesem Fall wird das Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausgeübt, dem das Gemeindeglied angehört.

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstandes zugelassen sind.

(4) Wird nach Wahlbezirken gewählt, so hat die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk wenigstens ein Viertel mehr Personen enthalten als in diesem Bezirk zu wählen sind.

§ 10

Aufstellung des Wahlvorschlages

(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindeglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlvorschlages

(1) Der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde bekannt zu geben und eine Woche zur Einsichtnahme offen

zu legen. Zeit und Ort der Offenlegung sind zuvor der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen den Wahlvorschlag kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen zwei Wochen nach Beginn der Offenlegung beim Dekanatssynodalvorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens bei der Aufstellung des Wahlvorschlages oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den Vorsitzenden von Kirchenvorstand und Benennungsausschuss. Eine nicht wählbare Kandidatin oder ein nicht wählbarer Kandidat ist von der Vorschlagsliste zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands kann nur mit Einspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Wahl und anschließender Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht (§ 21 Abs. 2 und 5) angefochten werden.

§ 12

Prüfung der Wahlunterlagen

Vor Versand der Briefwahlunterlagen werden dem Dekanatssynodalvorstand der Wahlzettel und ein Satz Briefwahlunterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Abschnitt 3

Wahl

§ 13

Bekanntmachung

Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindegliedern vor der Wahl im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindegliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

§ 14

Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung angehören muss. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zur Wahl stehen.

§ 15

Wahltermin

(1) Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

(2) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 16

Wahllokale

Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Jede und jeder Wahlberechtigte soll mindestens sechs Stunden die Möglichkeit zur Wahl haben; dabei sollen Zeiten unmittelbar vor und nach einem Gottesdienst vorgesehen werden. Die Wahllokale und die Wahlzeiten sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

§ 17

Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des endgültig festgestellten Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 8). Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§ 18

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden.

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

§ 19

Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmenabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 10 Abs. 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 20

Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

(1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise durch Namensnennung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 22

Wahlwiederholung

(1) Ist eine gültige Wahl nicht zustande gekommen, so veranlasst der Dekanatssynodalvorstand unverzüglich eine Neuwahl. Er stellt den Wahlvorschlag nach Anhörung des bisherigen Kirchenvorstandes auf.

(2) Kommt eine gültige Wahl erneut nicht zustande, ernannt der Dekanatssynodalvorstand die Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Abschnitt 4

Amtsführung des Kirchenvorstandes

§ 23

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt am Reformationstag.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 9 der Kirchenordnung ab.

(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 9 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 24

Berufungen

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.

(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen.

§ 25

Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann eine Entscheidung nach § 8 auch während der Wahlperiode getroffen werden.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstandes.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstandes nach § 26. Der Antrag auf Herabsetzung nach Absatz 1 kann auch nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes gestellt werden.

§ 26

Vorzeitigem Ausscheiden

(1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Vor-

aussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 19 Abs. 1 Satz 2. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 erfolgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) erfüllen. Hat der Kirchenvorstand eine Herabsetzung der Zahl seiner Mitglieder nach § 25 beantragt, so beginnt die Frist von drei Monaten erst, wenn die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstandes zu wählen.

§ 27

Dauernde Beschlussunfähigkeit

Wenn ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, so ernennt der Dekanatsynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Abschnitt 5

Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 28

Neubildung von Kirchengemeinden

(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstandes nach § 8 Abs. 1.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstandes im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 26 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 27 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstandes durchzuführen.

§ 29

Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.

§ 30

Grenzänderung

Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes

dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.

Abschnitt 6

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 31

Ausführungsbestimmungen

Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie regelt insbesondere verbindliche Termine für

1. Offenlegung des Wahlvorschlages,
2. den Wahltag,
3. Ersatztermine für den Fall, dass Wahlen nachgeholt werden müssen,
4. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
5. die Einführung.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Finden vor dem Jahr 2009 Kirchenvorstandswahlen statt, gilt für die Größe des Kirchenvorstandes § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung vom 21. April 2002 (ABl. 2002 S. 222, 300, 360).

(3) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2009 am 30. Oktober.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum »1. September« durch das Datum »Reformationstag« ersetzt.
2. Die §§ 49 bis 52 werden wie folgt gefasst:

»§ 49

Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, so soll ihm dieser nahe legen, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 50

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist das Amt abzuerkennen, wenn es grob gegen seine Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes verstößt. Über die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Dekanatsynodalvorstand zu entscheiden.

§ 51

(1) Ein Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten verletzt, kann von der Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes aufgelöst werden.

(2) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

§ 52

Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst oder dauerhaft nicht beschlussfähig, so nimmt der Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.«

3. In § 54 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.«

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchengemeinewahlordnung vom 21. April 2002 (ABl. 2002, S. 222, 300, 360) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Oktober 2007

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

D. Mitteilungen aus der Ökumene

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum **15. Juli 2008**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und

– sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-226-229

Fax: (0511) 2796-717

E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 171* Bekanntmachung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –, Vom 8. Dezember 2007 405
- Nr. 172* Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 8. Dezember 2007. . 406
- Nr. 173* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2008. Vom 7. November 2007. 406
- Nr. 174* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2006 (Entlastung). Vom 6. November 2007. 406
- Nr. 175* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema „evangelisch Kirche sein“. Vom 7. November 2007. 407
- Nr. 176* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „evangelisch Kirche sein“ gemeinsam reden, gemeinsam handeln, gemeinsam leiten. Vom 7. November 2007. 409
- Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gesetzesinitiative aus der Mitte der Synode gemäß Art. 26a, Abs. 1 Satz 1 der GO.EKD. Vom 7. November 2007. 409
- Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2007. 410
- Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Friedensdenkschrift. Vom 7. November 2007. 411
- Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Stammzellforschung. Vom 7. November 2007. 411
- Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum europäischen Flüchtlingsschutz. Vom 6. November 2007. 411
- Nr. 182* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur humanitären Hilfe in Somalia. Vom 7. November 2007. ... 412
- Nr. 183* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Ergebnissen der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Sibiu. Vom 7. November 2007. 412
- Nr. 184* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bildungsberichterstattung. Vom 7. November 2007. 415
- Nr. 185* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode. Vom 7. November 2007. 416
- Nr. 186* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Status der Jugenddelegierten. Vom 7. November 2007. . 416
- Nr. 187* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kostenstruktur der EKD-Synode. Vom 7. November 2007. . 417
- Nr. 188* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 7. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2007. 417

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Nr. 189* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 84/07.
Vom 26. September 2007. 417

C. Aus den Gliedkirchen

**Evangelische Kirche in Hessen
und Nassau**

Nr. 190 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchen-
gemeindevahlordnung und zur Änderung
der Kirchengemeindeordnung. Vom 29.
September 2007. (ABl. S. 302) 418

D. Mitteilungen aus der Ökumene

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 423

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haus-
haltsplan der EKD 2008 bei.
Der Haushaltsplan der EKD 2008 ist unter der Adresse
»[http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/assets/haushalts-
plan_2008.pdf](http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/assets/haushaltsplan_2008.pdf)« auch als Datei im Internet verfügbar.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Renault: Dienstwagenrabatte für Mitarbeiter



Renault erhöht die Rabatte für kirchliche Mitarbeiter:

Ab sofort erhalten Mitarbeiter von Gemeinden, Kirchen-
ämtern und anderen kirchlichen Einrichtungen bei Renault
die selben Rabatte wie Einrichtungen beim Dienstwagen-
kauf - bis zu 30%!

- Ihre Einrichtung ist in kirchlicher Trägerschaft?
- Sie nutzen Ihren Wagen zeitweise dienstlich?
- Dann fordern Sie zum Autokauf den **kostenlosen**
HKD-Bezugsschein an!

Alle Renault-Rabatte sowie den Anforderungsvordruck zum
Herunterladen finden Sie im **www.kirchenshop.de**.

Für Ihre Fragen steht Ihnen Nicole Ankele gern zur
Verfügung: Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. 0431/6632-4722.

z.B.
**der neue
Renault Twingo:
jetzt 20% Rabatt**

z.B.
Clio: 25 %
Master: 30 %
Mégane: 26 %
Modus: 25 %

www.kirchenshop.de: immer aktuelle Angebote und Informationen

Rabatte Stand November 2007 - Änderungen und Irrtum vorbehalten.

Telefonie • Bürobedarf • Energie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de